

AZ 30.00 Nr. 30.01-03-V15/8.4

An die  
Ev. Pfarrämter  
die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte  
und der Kirchenbezirkssynoden  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Kirchliche Verwaltungsstellen  
großen Kirchenpflegen und die Kirchlichen Verbände

---

### **Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung (AVO KGO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsverordnung der Kirchengemeindeordnung vom 25. Juni 2019 wurde die AVO Kirchengemeindeordnung geändert. Die Änderungsverordnung wurde im Amtsblatt Bd. 68 auf S. 438 bekannt gemacht. Sie trat am Tag nach der Veröffentlichung des Amtsblatts am 1. August 2019 in Kraft. Zu diesen Änderungen geben wir folgende Hinweise:

- a) Die Änderung von Nr. 29, bei der das Wort „schriftlich“ durch das Wort „textförmlich“ ersetzt wurde, eröffnet die Möglichkeit, Einladungen zu Sitzungen des Kirchengemeinderats und seiner Ausschüsse auch anders als in Papierform zu versenden. Hier kommt insbesondere die Versendung der Einladung in Form von E-Mails in Betracht. Bei der Einladung zu nichtöffentlichen Sitzungen ist auch bei der Wahl der elektronischen Form zu beachten, dass keine Informationen herausgegeben werden dürfen, die der Verschwiegenheit unterliegen. In diesem Zusammenhang bleibt es dem jeweiligen Gremium unbenommen, im Wege eines Geschäftsordnungsbeschlusses eine bestimmte Verfahrensweise festzulegen. Über die Verweisnorm in § 15 a Kirchenbezirksordnung gilt diese Änderung auch für Sitzungen der Bezirkssynode und ihrer Ausschüsse.
- b) Nr. 54 wurde in der Weise ergänzt, dass die Bekanntgabe von Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Kirchengemeinderats gegenüber den Mitgliedern des Kirchengemeinderats auch dadurch erfolgen kann, dass sie in elektronischer Form bereitgestellt werden. Dies setzt ein geeignetes Programm voraus, das vom Oberkirchenrat geprüft und freigegeben wurde. Für Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen ist dies ausgeschlossen.

Ausschüsse tagen gemäß § 57 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung grundsätzlich nichtöffentlich. Führen sie die Protokolle über Angelegenheiten, die nach § 31 der Kirchengemeindeordnung der Verschwiegenheitspflicht unterliegen und die übrigen Angelegenheiten getrennt, können auch die Niederschriften über die letztgenannten Angelegenheiten in der vorgenannten elektronischen Form allen Mitgliedern des Kirchengemeinderats zur Einsichtnahme bereitgestellt werden.

Eine Herausgabe der Niederschriften sowohl des Kirchengemeinderats als auch der Ausschüsse in Form von E-Mails ist dagegen nicht vorgesehen.

- c) Nr. 60 AVO Kirchengemeindeordnung nennt die Voraussetzungen, die Personen erfüllen müssen, damit sie seitens des Oberkirchenrats zu Mitgliedern einer ortskirchlichen Verwaltung bestellt werden können. Die Änderung und Ergänzung ermöglicht es, auch Personen in die ortskirchliche Verwaltung einer Kirchengemeinde zu bestellen, die nicht dort wohnen und sich auch nicht dorthin umgemeldet haben.
- d) Bisher setzte eine Wiederwahl voraus, dass das Amt der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers endete. Die Änderung der AVO Kirchengemeindeordnung gestattet es nun, die Wiederwahl um bis zu sechs Monate vorzuziehen. Damit wird sowohl der Kirchengemeinde als auch den Beschäftigten ausreichend Zeit eingeräumt, um planen zu können. Ein Anspruch der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers, diese Wiederwahl vorzeitig durchzuführen, besteht jedoch nicht. Soll die Wiederwahl noch früher als sechs Monate vor Ende der Amtszeit erfolgen, kann das Dekanatamt dies ausnahmsweise zulassen. Ein entsprechender Antrag setzt eine ausreichende Begründung voraus. An der gesetzlichen Vorgabe, dass die Wiederwahl grundsätzlich auf acht Jahre erfolgt, hat sich durch diese Anpassung der Ausführungsverordnung nichts geändert.
- e) Mit der Ziffer 79 der Ausführungsbestimmungen wird in Auslegung des § 50 Abs. 1 Nr. 10 der Kirchengemeindeordnung festgelegt, was ein „Wichtiges Bauvorhaben“ der Kirchengemeinden ist und daher im Einzelfall die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen ist. In Abhängigkeit von der Größe der Kirchengemeinde sind hier gestaffelte Wertgrenzen vorgesehen. Sie wurden zuletzt im Rahmen der Umstellung von der DM auf den Euro angepasst. Maßgeblich sind jeweils die erwarteten Gesamtbaukosten einschließlich der Umsatzsteuer.

Durch die nun vorgenommene Aktualisierung wurden die Wertgrenzen, analog zur Entwicklung der Baupreise und der Inflation, moderat erhöht. Für Kirchengemeinden mit bis zu 2.000 Gemeindegliedern sind nun Bauvorhaben (Umbauten und Instandsetzungen) bis 75.000 € aufsichtsrechtlich genehmigungsfrei (vorher bis 50.000 €).

Für Kirchengemeinden mit mehr als 2.000 Gemeindegliedern wurde die Wertgrenze von 75.000 € auf 110.000 € erhöht.

Kirchengemeinden mit mehr als 5.000 Gemeindegliedern dürfen Umbauten und Instandsetzungen nun bei Kosten von bis zu 185.000 € ohne Genehmigung durchführen (vorher bis 125.000 €).

Die bislang darüber hinaus noch vorgesehene Staffelung bei einer Zahl von mehr als 20.000 Gemeindegliedern wurde ersetzt, so dass nun alle Kirchengemeinden mit mehr als 10.000 Gemeindegliedern ihre „Wichtigen Bauvorhaben“ mit bis zu 300.000 € ohne die vorherige Erteilung der aufsichtsrechtlichen Genehmigung durchführen können. Die übrigen Vorgaben zur Finanzierung und Darstellung im Haushaltsplan gelten unverändert weiter.

Es ergibt sich die folgende Gegenüberstellung:

Zahl der Gemeindeglieder	Alte Genehmigungsfreigrenze	Neue Genehmigungsfreigrenze
Bis zu 2.000	50.000 €	75.000 €
Mehr als 2.000	75.000 €	110.000 €
Mehr als 5.000	125.000 €	185.000 €
<del>Mehr als 20.000</del>	<del>200.000 €</del>	---
Mehr als 10.000	---	300.000 €

Durch die Erhöhung der Wertgrenzen soll eine Vereinfachung von Verwaltungsabläufen ermöglicht werden. Diese Regelungen gelten auch für Gesamtkirchengemeinden entsprechend, sofern ihnen durch die Ortssatzung die Bau- und die Bauunterhaltungslast übertragen wurde.

Bereits in Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat laufende Bauvorhaben werden wie gewohnt fortgeführt. Auch bei neu zu beginnenden Vorhaben ist die Begleitung durch die Bauberatung des Oberkirchenrats zu empfehlen. Die neuen Wertgrenzen gelten für alle entsprechenden Bauvorhaben, die bis zum 31. Juli 2019 noch nicht vom Oberkirchenrat genehmigt worden sind.

Weiterhin unverändert genehmigungspflichtig sind alle Neubauten sowie Umbauten von Pfarrhäusern, die von der Kirchengemeinde zu unterhalten sind, sowie der Erwerb von Kulturdenkmälern (Nr. 75 AVO Kirchengemeindeordnung). Die Zustimmungspflicht bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes nach Nr. 70 AVO Kirchengemeindeordnung bleibt bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker  
Oberkirchenrat